

WAK-N
Sekretariat der Kommissionen
für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern
Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 5. September 2016

Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) ist Ihnen für die Einladung dankbar, zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzliche Beurteilung

Die heutige und langjährig erprobte **gesetzliche Regelung** des steuerlichen Bankkundengeheimnisses hat sich in unseren Augen vollkommen **bewährt**. Der Handlungsbedarf zur Festschreibung dieses Instruments auf Verfassungsebene ist hingegen nicht zwingend gegeben. Die Intensität des steuerlichen Bankkundengeheimnisses ist ein **Masstab dafür, wie stark das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger sein soll** bzw. wie stark die Steuerbehörden ihre Kontrollaktivitäten über die Steuerpflichtigen ausdehnen sollen. Es ist daher richtig, dass Volk und Stände eine Weichenstellung vornehmen können, entweder zum Erhalt des bisherigen Systems oder umgekehrt zum Ausbau von Informationssystemen.

Der Gegenvorschlag hat zum Ziel, genau die heutige Regelung des steuerlichen Bankkundengeheimnisses auf Verfassungsebene festzuschreiben. Aus unserer Sicht **widerspiegelt der Gegenvorschlag den Status quo der heutigen Gesetzeslage deutlich besser als die Initiative** und stellt unter Annahme dieser politischen Zielsetzung eine spürbare Verbesserung dar.

Der automatische Informationsaustausch in Steuersachen ist mittlerweile auf internationaler Ebene für entwickelte Länder Standard. Die Banken sind zurzeit daran, die internen Prozesse im Hinblick auf dessen Einführung ab 2017 zu implementieren. Aus beschränkter Kostenoptimierungssicht wäre es für Banken attraktiver bzw. einfacher, wenn die Schweiz nicht zwei unterschiedliche Systeme parallel anwenden würde und sie sich einer international kompatiblen Ordnung anschliessen würde. Da aber

eine Aufhebung des steuerlichen Bankkundengeheimnisses die Regelung des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat massiv tangieren würde, ist es **sinnvoll und stufengerecht**, wenn Volk und Stände **im Rahmen einer obligatorischen Abstimmung zum Gegenvorschlag ein klares Signal** aussenden.

Wir sind deshalb der Ansicht, dass **dieses Verhältnis durch den Schweizer Souverän entschieden werden muss, auch wenn für die Banken aus rein betriebswirtschaftlichen und haftungsrechtlichen Überlegungen das Führen von zwei unterschiedlichen Systemen nicht optimal ist.**

Unser Bankensegment wird – im Falle einer Abstimmung – **sowohl mit einem Ja als auch mit einem Nein zum Gegenvorschlag zurecht kommen**. Entscheidend ist, dass sich die Banken in beiden Fällen auf ein **kohärentes Steuersystem** abstützen können:

- **Im Falle einer Annahme** gilt es, den aktuellen Verrechnungssteueransatz konsequent weiterzuerfolgen und den Banken keine neuen bürokratischen Steuerkonformitätsauflagen aufzuerlegen.
- **Im Falle einer Ablehnung** der Initiative, wäre hingegen von der Erhebung einer Verrechnungssteuer abzusehen, sofern sich das System im Inland auch in Richtung eines Informationsaustauschs entwickeln würde.
Ferner wäre es für den Fall, dass zurzeit nicht offengelegte und unbesteuerte Erträge neu offengelegt werden müssten, gerechtfertigt, den betroffenen Steuerzahlern eine einfache und attraktive Möglichkeit zur Bereinigung ihrer Situation zu bieten, wie es unsere Nachbarländer getan haben. Schliesslich ist auch gegenüber dem Ausland (ausländisch domizilierte Steuerpflichtige) grundsätzlich sicherzustellen, dass nicht zwei verschiedene Systeme durch die Banken anzuwenden sind.

2. Weitere Bemerkung zum Gegenvorschlag

Sofern das Ziel darin bestehen soll, den automatischen Informationsaustausch im Inland **explizit** zu verbieten (beispielsweise durch eine spätere Revision des Verrechnungssteuergesetzes), so ist der **Absatz 6 nicht zielführend**. Denn dieser zusätzliche Absatz könnte durchaus so interpretiert werden, dass er primär die Basis für die Einführung eines freiwilligen Informationsaustausches schafft, statt den automatischen Informationsaustausch in jedem Fall zu verhindern. Die explizite Ermöglichung eines freiwilligen Informationsaustausches könnte zur Folge haben, dass einige Institute in der Schweiz domizilierte Kunden nur noch dann annehmen würden, wenn sich die Kunden dazu bereit erklären, dass ihre Informationen regelmässig wie bei einem automatischen Informationsaustausch von den Banken an die Behörden übermittelt werden. Dadurch bestünde die Gefahr, dass Kunden, die der Möglichkeit des freiwilligen Informationsaustausches aus grundsätzlichen Überlegungen nicht zustimmen, zu Unrecht verdächtig werden, nicht korrekt versteuert zu sein. Zudem könnte der falsche Eindruck erweckt werden, dass diejenigen Banken, die den Kunden beide Möglichkeiten anbieten (freiwillige Meldung oder keine Meldung des Kunden) oder Banken die nur Kunden akzeptieren, die keine freiwillige Meldung wählen, als Helfer von unbesteuerten Kunden angesehen werden mit entsprechenden Reputationsnachteilen. Durch den Gesetzgeber oder durch die Praxis könnten diesen Banken dann nachteilige zusätzliche Compliance- oder Sorgfaltspflichten auferlegt werden. Die explizite Ermöglichung einer freiwilligen Meldung könnte folglich dazu führen, dass der automatische Informationsaustausch durch die Hintertür eingeführt wird.

Sofern dieser Absatz also primär die Ermöglichung eines freiwilligen Informationsaustausches schaffen soll, lehnen wir ihn ab, da er wie oben dargelegt faktisch den automatischen Informationsaustausch einführen würde. **Demzufolge sollte dieser Absatz gestrichen werden**, will man das erklärte Ziel des Gegenvorschlages verwirklichen, den automatischen Informationsaustausch zu verhindern.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken.

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta



Geschäftsführer

Simon Binder



Public Policy Manager

Anhang: Beantworteter Fragebogen

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf Fragebogen

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	<ul style="list-style-type: none">• Die heutige und langjährig erprobte gesetzliche Regelung des steuerlichen Bankkundengeheimnisses hat sich in unseren Augen vollkommen bewährt. Der Handlungsbedarf zur Festschreibung dieses Instruments auf Verfassungsebene ist hingegen nicht zwingend gegeben. Die Intensität des steuerlichen Bankkundengeheimnisses ist ein Massstab dafür, wie stark das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger sein soll bzw. wie stark die Steuerbehörden ihre Kontrollaktivitäten über die Steuerpflichtigen ausdehnen sollen. Es ist daher richtig, dass Volk und Stände eine Weichenstellung vornehmen können, entweder zum Erhalt des bisherigen Systems oder umgekehrt zum Ausbau von Informationssystemen.• Der Gegenvorschlag hat zum Ziel, genau die heutige Regelung des steuerlichen Bankkundengeheimnisses auf Verfassungsstufe festzuschreiben. Aus unserer Sicht widerspiegelt der Gegenvorschlag den Status quo der heutigen Gesetzeslage deutlich besser als die Initiative und stellt unter Annahme dieser politischen Zielsetzung eine spürbare Verbesserung dar.• Der automatische Informationsaustausch in Steuersachen ist mittlerweile auf internationaler Ebene für entwickelte Länder Standard. Die Banken sind zurzeit daran, die internen Prozesse im Hinblick auf dessen Einführung ab 2017 zu implementieren. Aus beschränkter Kostenoptimierungssicht wäre es für Banken attraktiver bzw. einfacher, wenn die Schweiz nicht zwei unterschiedliche Systeme parallel anwenden würde und sie sich einer international kompatiblen Ordnung anschliessen würde.• Da aber eine Aufhebung des steuerlichen Bankkundengeheimnisses die Regelung des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat massiv tangieren würde, ist es sinnvoll und stufengerecht, wenn Volk und Stände im Rahmen einer Abstimmung zum Gegenvorschlag ein klares Signal aussenden. Wir sind deshalb der Ansicht, dass dieses Verhältnis durch den Schweizer Souverän entschieden werden muss, auch wenn für die Banken aus rein betriebswirtschaftlichen und haftungsrechtlichen Überlegungen das Führen von zwei unterschiedlichen Systemen nicht optimal ist.• Unser Bankensegment wird – im Falle einer Abstimmung – sowohl mit einem Ja als auch mit einem Nein zum Gegenvorschlag zurechtkommen. Entscheidend ist, dass sich die Banken in beiden Fällen auf ein <u>kohärentes Steuersystem</u> abstützen können. Im Falle einer Annahme gilt es, den aktuellen Verrechnungssteueransatz konsequent weiterzuverfolgen und den Banken keine neuen bürokratischen Steuerkonformitätsauflagen aufzuerlegen. Im Falle einer Ablehnung der Initiative, wäre hingegen von der Erhebung einer Verrechnungssteuer abzusehen, sofern sich das System im Inland auch in Richtung eines Informationsaustauschs entwickeln würde. Ferner wäre es für den Fall, dass zurzeit nicht offengelegte und unbesteuerter Erträge neu offengelegt werden müssten, gerechtfertigt, den betroffenen

	<p>Steuerzahlern eine einfache und attraktive Möglichkeit zur Bereinigung ihrer Situation zu bieten, wie es unsere Nachbarländer getan haben. Schliesslich ist auch gegenüber dem Ausland (ausländisch domizilierte Steuerpflichtige) grundsätzlich sicherzustellen, dass nicht zwei verschiedene Systeme durch die Banken anzuwenden sind.</p>
--	---

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Antwort 1

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	<ul style="list-style-type: none"> • Wie oben beschrieben, sehen wir keine Notwendigkeit einer Verankerung des steuerlichen Bankgeheimnisses in der Bundesverfassung, da aus unserer Sicht die finanzielle Privatsphäre bereits heute durch das bestehende Gesetzesdispositiv ausreichend geschützt ist. • Da es bei dieser Frage aber um die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat geht, ist es auch Sache des Souveräns die Richtung vorzugeben.

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern das Ziel darin bestehen soll, den automatischen Informationsaustausch im Inland explizit zu verbieten (beispielsweise durch eine spätere Revision des Verrechnungssteuergesetzes), so ist dieser Absatz wohl nicht zielführend. Denn dieser zusätzliche Absatz könnte durchaus so interpretiert werden, dass er primär die Basis für die Einführung eines freiwilligen Informationsaustausches schafft, statt den automatischen Informationsaustausch in jedem Fall zu verhindern. Die explizite Ermöglichung eines freiwilligen Informationsaustausches könnte zur Folge haben, dass einige Institute in der Schweiz domizilierte Kunden nur noch dann annehmen würden, wenn sich die Kunden dazu bereit erklären, dass ihre Informationen regelmässig wie bei einem automatischen Informationsaustausch von den Banken an die Behörden übermittelt werden. Dadurch bestünde die Gefahr, dass Kunden, die der Möglichkeit des freiwilligen Informationsaustausches aus grundsätzlichen Überlegungen nicht zustimmen, zu Unrecht verdächtigt werden, nicht korrekt versteuert zu sein. Zudem könnte der falsche Eindruck erweckt werden, dass diejenigen Banken, die den Kunden beide Möglichkeiten anbieten (freiwillige Meldung oder keine Meldung des Kunden) oder Banken die nur Kunden akzeptieren, die keine freiwillige Meldung wählen, als Helfer von un versteuerten Kunden angesehen werden mit entsprechenden Reputationsnachteilen. Durch den Gesetzgeber oder durch

	<p>die Praxis könnten diesen Banken dann nachteilige zusätzliche Compliance- oder Sorgfaltspflichten auferlegt werden. Die explizite Ermöglichung einer freiwilligen Meldung könnte folglich dazu führen, dass der automatische Informationsaustausch durch die Hintertür eingeführt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern dieser Absatz also primär die Ermöglichung eines freiwilligen Informationsaustausches schaffen soll, lehnen wir ihn ab, da er wie oben dargelegt faktisch den automatischen Informationsaustausch einführen würde. Demzufolge sollte dieser Absatz gestrichen werden, will man das erklärte Ziel des Gegenvorschlages verwirklichen, den automatischen Informationsaustausch zu verhindern. • Wie oben dargelegt werden wir mit einer Annahme des Gegenvorschlags durchaus zurechtkommen. In diesem Fall muss jedoch der Einführung des AIA im Inland durch die Hintertüre ein Riegel geschoben werden, da dies dem Volkswillen widersprechen würde. Wir regen daher an, den Absatz 6 ersatzlos zu streichen.
--	--

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	<ul style="list-style-type: none"> • Mit den Vorbehalten sind wir einverstanden.

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Antwort.

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	<ul style="list-style-type: none"> • Aus beschränkter Kostenoptimierungssicht wäre es für Banken attraktiver bzw. einfacher, wenn die Schweiz nicht zwei unterschiedliche Systeme parallel anwenden würde und sie sich einer international kompatiblen Ordnung anschliessen könnte. • Da aber eine Aufhebung des steuerlichen Bankkundengeheimnisses die Regelung des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat massiv tangieren würde, ist es sinnvoll und stufengerecht, wenn Volk und Stände im Rahmen einer Abstimmung zum Gegenvorschlag ein klares Signal aussenden. Wir sind deshalb der Ansicht, dass dieses Verhältnis durch den Schweizer Souverän entschieden werden muss, auch wenn für die Banken aus rein betriebswirtschaftlichen und haftungsrechtlichen Überlegungen das Führen von zwei unterschiedlichen Systemen nicht optimal ist.